



Reglement der Feuerwehr Surbtal

der Gemeinden
Endingen-Lengnau-Unterendingen-Tegerfelden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die Feuerwehr Surbtal der Gemeinden Endingen, Lengnau, Unterendingen und Tegerfelden ist auf Basis der Vereinbarung vom 1. Januar 2012 organisiert.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

§ 6

Einteilung

- ¹ Die Neueinteilung erfolgt in der Regel auf Anfang Jahr. Im Feuerwehrdienst ausgebildete Neuzuzüger können jederzeit eingeteilt werden.
- ² Die Feuerwehrkommission ist für die Einteilung nach Bedarf zuständig. Nach Möglichkeit wird auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht genommen.

§ 7

Entlassungen

- ¹ Entlassungen oder Versetzungen erfolgen in der Regel auf Ende Jahr.
- ² Austritte von Feuerwehrangehörigen müssen spätestens bis zum 30. September schriftlich bei der Feuerwehrkommission deponiert werden.
- ³ Der zuständige Gemeinderat kann jederzeit auf Antrag der Feuerwehrkommission Entlassungen aus disziplinarischen Gründen verfügen.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 8

- Feuerwehrkommando
- 1 Das Kommando über die Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vizekommandant zur Seite.
 - 2 Der Kommandant und der Vizekommandant werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die vier Gemeinderäte gewählt.

§ 9

- Pflichtenhefte
- Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

D. Löscheinrichtungen

§ 10

- Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen
- Das Kommando hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 11

- Ausrüstung
- 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.
 - 2 Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.
 - 3 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Dienstbereitschaft

§ 12

- Pikettdienst
- Die Organisation eines allfälligen Pikettdienstes obliegt der Feuerwehrkommission im Sinne § 27 Abs. 2 FwG.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 13

Ausbildung

- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.
- 2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 14

Übungsdienst

- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- 3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- 4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 15

Branddienst,
Einsatzpläne

- 1 Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risiko-Katasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen.
- 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

§ 16

Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 17

Dienstbüchlein

- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen oder auf eine andere von der AGV vorgegebenen Art nachgeführt.
- 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 18

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 19

Versicherung der
Feuerwehrlaute
und ihren Privat-
fahrzeugen

- 1 Die Feuerwehrlaute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrlauten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, werden von den Verbandsgemeinden ersetzt.

J. Ordnungsbussen

§ 20

Bussen

- 1 Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.
- 2 Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat der jeweiligen Wohngemeinde ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

K. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Auf-
hebung des bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente der Feuerwehren Unteres Surbtal (Gemeinden Endingen, Unterendingen und Tegerfelden) und der Feuerwehr Lengnau (Gemeinde Lengnau) und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.

Vom Gemeinderat Endingen genehmigt am

5304 Endingen, **24. OKT. 2011**



GEMEINDERAT ENDINGEN

Der Gemeindeammann:

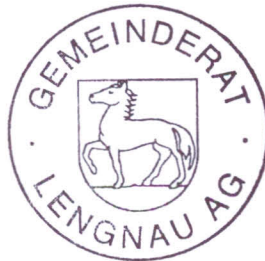
Lukas Keller
Lukas Keller

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Sandmeier
Patrick Sandmeier

Vom Gemeinderat Lengnau genehmigt am

5426 Lengnau, **09. 12. 2011**



GEMEINDERAT LENGNAU

Der Gemeindeammann:

Kurt Schmid
Kurt Schmid

Der Gemeindeschreiber:

Arnelm Rohner
Arnelm Rohner

Vom Gemeinderat Tegerfelden genehmigt am

5306 Tegerfelden, **07. Dez. 2011**



GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:

Erwin Baumgartner
Erwin Baumgartner

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Schmid
Ruth Schmid

Vom Gemeinderat Unterendingen genehmigt am

5305 Unterendingen, **- 5. DEZ. 2011**



GEMEINDERAT UNTERENDINGEN

Der Gemeindeammann:

Kurt Hauenstein
Kurt Hauenstein

Die Gemeindeschreiberin:

Danielle Mühlebach
Danielle Mühlebach

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5000 Aarau,

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Der Direktor:

Genehmigt

Aarau, 19.12.2011
Aargauische Gebäudeversicherung
Vorsitzender der Geschäftsleitung

